

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 270/2018
Federführendes Amt: Stadtbauamt	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, 65	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung	04.12.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	11.12.2018

***Vergabe von Bauleistungen im Wohnungsbau
- Befristete Erhöhung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und
Freihändige Vergaben***

Beschlussvorschlag:

(Empfehlung an den Gemeinderat)

1. Die Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen im Wohnungsbau wird für jedes Gewerk befristet bis 31.12.2021 auf 1 Mio. € ohne Umsatzsteuer erhöht.
2. Die Wertgrenze für Freihändige Vergaben im Wohnungsbau wird für jedes Gewerk befristet bis 31.12.2021 auf 100.000,- € ohne Umsatzsteuer erhöht.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
 22.11.2018	I	II	III		

Begründung:

Entsprechend den Regelungen im § 3a Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, 2016 sowie der internen Dienstanweisung der Stadt Winnenden für die Vergabe von Bauleistungen (DA Bauvergabe) vom 06.11.2011 sind Bauleistungen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Weiterhin lässt die VOB/A sowie die DA Bauvergabe Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen bis zu einem bestimmten Auftragswert der Bauleistung zu. Dieser Auftragswert beläuft sich für eine Freihändige Vergabe, unabhängig von der Art der zu vergebenden Leistung, auf 20.000,- € ohne Umsatzsteuer.

Für Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen gelten folgende Auftragswerte (ohne Umsatzsteuer):

- 50.000,- € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 150.000,- € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000,- € für alle übrigen Gewerke

Der Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) hat am 13.11.2018 eine Neufassung der VOB/A (1. Abschnitt) beschlossen. Die Neuregelung des 1. Abschnitts der VOB/A soll nun zeitnah im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Eine wesentliche Änderung im Zusammenhang mit der Neufassung der VOB/A (1. Abschnitt) stellt die Anhebung der Wertgrenzen im Wohnungsbau zur Unterstützung der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen dar.

Danach gilt folgendes:

Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann bis zum 31.12.2021 eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. € ohne Umsatzsteuer und für Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000,- € ohne Umsatzsteuer erfolgen. Auf die Information des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (s. Anlage) wird verwiesen.

Im Hinblick auf die in naher Zukunft anstehenden Projekte zur Schaffung von sozialem Wohnraum durch den Eigenbetrieb Stadtbau sollen für die in diesem Zusammenhang anstehenden Vergaben von Bauleistungen die erhöhten Wertgrenzen Anwendung finden. Voraussetzung ist natürlich das Inkrafttreten der Neuregelungen des 1. Abschnitts der VOB/A.

Die Verwaltung erhofft sich für die Vergabe von Bauleistungen im Rahmen von Beschränkten Ausschreibungen eine größere Anzahl von Bietern und damit einhergehend auch einen breiteren Wettbewerb als dies bei einer öffentlichen Ausschreibung der Fall ist.

Die Wertgrenzen bzw. Zuständigkeiten entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winnenden für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und damit für die Vergabe von Bauleistungen bleiben durch die Anhebung der Wertgrenzen für das Vergabeverfahren unverändert.

Anlage:

Gt-info Nr. 21 / 2018 vom 05.12.2018